

Ärztliches Handeln zwischen Behandlungspflicht und Selbstbestimmung (bei besonders autonomiegefährdeten Patienten)

LMU München/Vortragsreihe Rechtsphilosophie und Strafrecht
05.06.2014
Karin Bruckmüller, JKU LINZ

Das Projekt wird gemeinsam mit Mag. K. Forstner und Mag. M. Wakolbinger durchgeführt und vom Jubiläumsfonds der Oesterreichischen Nationalbank gefördert (Projekt Nr. 15833)

1

Problemdarstellung

Patientenautonomie
Einwilligung

⇒ Ärzte müssen Behandlungsverzicht akzeptieren auch wenn

- medizinisch kontraindiziert
- gegen Behandlungspflicht spricht

2

Problemdarstellung

⇒ **Spannungsfeld:**
ärztliche Handlungspflicht vs. Patientenautonomie

- ⇒ **rechtliche Unsicherheit**
- ⇒ **paternalistisches Handeln**
- ⇒ **Problem insbes. bei speziellen Patientengruppen - Suchtmittelabhängige**

3

Projekt

**Ärztliches Handeln zwischen Behandlungspflicht und Selbstbestimmung des Patienten
(bei besonders autonomiegefährdeten Personen)**

Finanziert durch OenB Jubiläumfunds (ProjektNr: 15833)

Schwerpunkt: Suchtmittelabhängige Patienten auf der...

Ziele:

- (straf)rechtliche und ethische Analyse
- Abschwächung des Spannungsfeld bei ÄrztInnen und Gesu.
- Stärkung der Patientenrechte und -sicherheit

4

Inhaltsübersicht

- I. Eigenmächtige Heilbehandlung
- II. Abläufe auf der Intensivstation
Was passiert in der Realität?
- III. Rechtliche Bewertung der Abläufe
Eigenm. Heilbehandlung, Freiheitsentziehung, Nötigung
Geht es hier mit „rechten Dingen“ zu?
- IV. (Kurze) ethische Bewertung
- V. Ethisches und rechtliches Handeln im Einklang?

5

Heilbehandlung / med. Behandlung

<p>• Heilbehandlung</p> <ul style="list-style-type: none"> • medizinisch indiziert • lege artis durchgeführt • ohne Einwilligung • Eigenmächtige Heilbehandlung (§ 110 öStGB) 	<p>• medizinische Behandlung</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht medizinisch indiziert • lege artis durchgeführt • ohne Einwilligung • Körperverletzung (§§ 83 ff öStGB) • Eigenm. Heilbehandlung (str.)
--	---

6

Eigenmächtige Heilbehandlung (§ 110 öStGB)

Rechtsgut: Patientenautonomie / Leib und Leben (str.)

Abs 1:

„Wer einen anderen ohne dessen Einwilligung, wenn auch nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft, behandelt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

Anwendungsbereich umstritten:

Heilbehandlung / sonstige medizinische Behandlung

7

Eigenmächtige Heilbehandlung (§ 110 öStGB)

Heilbehandlung vs. Behandlung

• **OGH: Heilbehandlung ieS**

„ein nach den Erkenntnissen der Medizin vertretbares Mittel sind, Krankheiten festzustellen, Krankheiten, Gebrechen, Beschwerden zu heilen oder zu lindern oder die Leistungsfähigkeit des Organismus zu steigern“.

• **hM: Heilbehandlung iwS**

weitreichende prophylaktische Maßnahmen

• **mM: Behandlung**

medizinische Behandlungen, die nicht medizinisch indiziert sind (Organentnahme, SchönheitsOPs, Verabreichung von Schlafmitteln)

8

Eigenmächtige Heilbehandlung (§ 110 öStGB)

Abs 1:

- Behandlung bei Fehlen einer rechtmäßigen Einwilligung
 - Einwilligungsfähigkeit (Einsichts-, Urteils-, Aussagefähig)
 - Fehlen von Gewalt und Drohung
 - verständliche Aufklärung
- bedingter Vorsatz
ernstlich für möglich halten und damit abfinden (§ 5 öStGB)

=> **Patientenautonomie hat Vorrang gegenüber Behandlungspflicht**
(auch wenn Ablehnung der Behandlung unvernünftig ist)

9

Eigenmächtige Heilbehandlung (§ 110 öStGB)

Abs 2:

„Hat der Täter die Einwilligung des Behandelten in der Annahme nicht eingeholt, dass durch den Aufschub der Behandlung das Leben oder die Gesundheit des Behandelten ernstlich gefährdet wäre, so ist er nach Abs. 1 zu bestrafen, wenn die vermeintliche Gefahr nicht bestanden hat und er sich dessen bei Aufwendung der nötigen Sorgfalt (§ 6) hätte bewusst sein können.“

• **(Heil)Behandlung ohne Einwilligung unter engen Voraussetzungen gerechtfertigt**

=> **Behandlungspflicht geht in der Notfallmedizin vor Autonomie**

• **Sonderregelung zu Irrtum über rechtfertigenden Sachverhalt**

10

Eigenmächtige Heilbehandlung (§ 110 öStGB)

Rechtfertigungsgrund:

• **Eigenmächtige Heilbehandlung gerechtfertigt wenn:**

- durch Aufschub der Behandlung
- um Einwilligung einzuholen
- Leben oder Gesundheit ernstlich gefährdet wäre

• **keine Rechtfertigung:**

- Patient hat Behandlung bereits zuvor abgelehnt
- Verbindliche od beachtliche Patientenverfügung
- Frage nach Einwilligung unterlassen, da unvernünftige Ablehnung erwartet

11

Eigenmächtige Heilbehandlung (§ 110 öStGB)

Irrtum über einen rechtfertigenden Sachverhalt

- Irrtum über Ernstlichkeit der Gefahr
- Irrtum über rechtzeitige Einholbarkeit der Einwilligung

Wenn Irrtum auf Fahrlässigkeit beruht

=> **Strafdrohung des Vorsatzdelikts**

12

Eigenmächtige Heilbehandlung (§ 110 öStGB)

Privatanklagedelikt

Abs 3:
„Der Täter ist nur auf Verlangen des eigenmächtig Behandelten zu verfolgen.“

+ Schutz des Arzt-Patientenverhältnisses

- kaum Verurteilungen
 - keine Vererblichkeit
 - für Patient Heilung bzw gesundheitliche Besserstellung ausreichend
 - Kostenrisiko

13

Patientengruppen

- Einwilligungsfähige
 - Bewusstsein
 - getrübttes Bewusstsein
- EinwilligungsUNfähige
 - getrübttes Bewusstsein
 - Bewusstlos

14

Patientengruppen

- Einwilligungsfähige
 - Bewusstsein
 - getrübttes Bewusstsein
- EinwilligungsUNfähige
 - getrübttes Bewusstsein
 - Bewusstlos

15

Patientengruppen

- **Bewusstsein und einwilligungsfähige Person:**
 - Einwilligung => erlaubte Heilbehandlung
 - keine Einwilligung => strafbare eigenmächtige Heilbehandlung
- **Bewusstlose einwilligungsunfähige Person:**
 - zwar eigenmächtige Heilbehandlung
 - durch Aufschub der Behandlung um Einwilligung einzuholen
 - Leben oder Gesundheit ernstlich gefährdet
 - ⇒ **da Notfallsituation gerechtfertigt (§ 110 Abs 2)**
 - ⇒ **es darf / muss behandelt werden**

16

Situationsablauf

17

Situationsablauf

18

Fixierung / Eigenmächtige Heilbehandlung

Einwilligungsfähige Person:

- Einwilligung => erlaubte Heilbehandlung
- **keine Einwilligung**
=> (chemische) Fixierung um Heilbehandlung zu ermöglichen
- **Eigenmächtige Heilbehandlung (Abs. 1) => strafbar**

19

Fixierung / Eigenmächtige Heilbehandlung

Ist (chem.) Fixierung eigenmächtige Heilbehandlung iSd § 110 öStGB?

- Heilbehandlung ieS (-)
- Heilbehandlung iwS (-) / (+) (überschreitet wohl Wortlautgrenze)
=> **nicht unter eigenmächtige Heilbehandlung zu subsumieren**
- Med. Behandlung (+)
=> **unter eigenmächtige Heilbehandlung zu subsumieren**

20

Fixierung / Eigenmächtige Heilbehandlung

(Chem.) Fixierung – keine Heilbehandlung iSd § 110 öStGB

- **Unterbringungsgesetz** (-) nicht im räumlichen Anwendungsbereich
Sucht nicht Krankheit iSd Gesetzes
- **Heimaufenthaltsgesetz** (-) fehlt an „ständiger“ Pflege
- **StGB**
- Freiheitsentziehung (§ 99 öStGB)
- Nötigung (§ 105 öStGB)

21

Fixierung / Eigenmächtige Heilbehandlung

Freiheitsentziehung (§ 99 öStGB)

(1) Wer einen anderen widerrechtlich gefangen hält oder ihm auf andere Weise die persönliche Freiheit entzieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

- **keine (mutmaßliche) Einwilligung => äußere Tatbestand (+)**
- **Notwehr (+)**
auch wenn vorrangig Abwehr des Angriffs und nicht Heilbehandlung
- **rechtfertigender Notstand (-)**
- Rechtsgüter in einer Person, keine Notstandssituation
- Angemessenheitskorrektiv zu verneinen, keine Notstandshandlung
=> **Strafbarkeit**

22

Fixierung / Eigenmächtige Heilbehandlung

Nötigung (§ 105 öStGB)

(1) Wer einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Die Tat ist nicht rechtswidrig, wenn die Anwendung der Gewalt oder Drohung als Mittel zu dem angestrebten Zweck nicht den guten Sitten widerstreitet.

- **äußere Tatbestand (+)**
- **Rechtswidrigkeit (+)**
Sittenwidrig => nicht gerechtfertigt => **Strafbarkeit**

Patient darf nicht fixiert und behandelt werden => muss entlassen werden

23

Fixierung / Eigenmächtige Heilbehandlung

Ist Fixierung eigenmächtige Heilbehandlung iSd § 110 öStGB?

- Heilbehandlung ieS (-)
- Heilbehandlung iwS (-) / (+) (überschreitet wohl Wortlautgrenze)
=> **nicht unter eigenmächtige Heilbehandlung zu subsumieren**
- Med. Behandlung (+)
=> **unter eigenmächtige Heilbehandlung zu subsumieren**

24

Fixierung / Eigenmächtige Heilbehandlung

Fixierung – med. Behandlung iSd § 110 öStGB

- (chem.) Fixierung ohne Einwilligung, Heilbehandlung ohne Einwilligung
 - Eigenmächtige Heilbehandlung (Abs 1) strafbar
=> **Patient darf nicht fixiert und behandelt werden**
=> **muss entlassen werden**
 - **Trick:** Erklären Patienten mit „getrübtem“ Bewusstsein für Einwilligungsunfähig
=> **eigenmächtige Notfallversorgung legitimiert (Abs 2)**
- => **Patient darf nach § 110 öStGB chem. fixiert und (Zwangs)behandelt werden**

25



Ethische Sichtweise

Vier Prinzipien der mittleren Reichweite (*Beauchamp und Childress*)

- **Autonomie**
„graduelle Autonomie“ (begrenzt dr. organ. Hindernisse, Unvernunft des Patienten)
 - **Wohltun / Nutzen**
Interessen d. Patienten zu fördern; Abwägung von Kosten und Nutzen
Kritiker: Einfallstor für Paternalismus
 - **Nichtschaden**
Verbot anderen willentlich Schaden zuzufügen
 - **Gerechtigkeit**
angemessene Verteilung der Güter
- In Konfliktsituation Abwägung vornehmen**

26

Ethisches und rechtliches Handeln im Einklang?

- **keine Konfliktsituation: Autonomie und Wohltun => Behandlung**
– Einwilligungsfähig mit Einwilligung 
– Einwilligungsunfähig
- **Konfliktsituation: Autonomie und Wohltun => Behandlung?**
– Einwilligungsfähig und keine Einwilligung (unvernünftig)
=> **Behandlungspflicht**
– nur graduelle Autonomie 
– Kosten-Nutzenabwägung spricht für Behandlung

27

Offene Fragen

- Soll sich das Recht - gerade bei „unvernünftigen“ Patienten - an die Ethik anpassen?
- Sollen die Suchtmittelabhängigen Personen somit gegen ihren Willen behandelt werden?

Danke, für die Aufmerksamkeit!
karin.bruckmueller@jura.uni-muenchen.de

28